

## **Richtlinien über Glückwünsche, Ehrungen, Verabschiedungen und Beileidsbezeugungen für Bürgerinnen und Bürger sowie wichtige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Stadt Kornwestheim - A.0.15 (Stand 28. Februar 2025)**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **2. Geburtstage**

- 2.1 Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger
- 2.2 Trägerinnen und Träger der Philipp-Matthäus-Hahn-Medaille
- 2.3 Stadträtinnen und Stadträte
- 2.4 Sonstige Persönlichkeiten
- 2.5 Altersjubilarinnen und Altersjubilare

### **3. Hochzeiten**

- 3.1 Sonstige Persönlichkeiten des öffentlichen und des privaten Lebens

### **4. Ehejubiläen**

- 4.1 Goldene Hochzeit
- 4.2 Sonstige Hochzeiten

### **5. Verabschiedungen**

- 5.1 Stadträtinnen und Stadträte

### **6. Beileidsbezeugungen**

- 6.1 Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger
- 6.2 Trägerinnen und Träger der Philipp-Matthäus-Hahn-Medaille
- 6.3 Stadträtinnen und Stadträte
- 6.4 Ehemalige Stadträtinnen und Stadträte
- 6.5 Inhaberinnen und Inhaber der Medaille für besondere kulturelle, sportliche oder soziale Leistung
- 6.6 Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kornwestheim
- 6.7 Angehörige der Altersabteilung
- 6.8 Ehemaliger Kommandant oder ehemalige Kommandantin bzw. ehemaliger Stellvertreter oder ehemalige Stellvertreterin des Kommandanten oder der Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr Kornwestheim
- 6.9 Leiterin oder Leiter und ehemaliger Leiter oder ehemalige Leiterin der Altersabteilung bzw. der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen

### **7. Inkrafttreten**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1** Die für Glückwünsche, Ehrungen, Verabschiedungen und Beileidsbezeugungen notwendigen Maßnahmen obliegen der Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Maßnahmen für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegen dem Fachbereich Organisation und Personal und werden in den Richtlinien über Glückwünsche, Ehrungen, Verabschiedungen und Beileidsbezeugungen für aktive und ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Kornwestheim geregelt.
- 1.2** Über Ehrungen und Beileidsbezeugungen für Personen, die nicht in diesen Richtlinien aufgeführt sind, trifft der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin die Einzelfallentscheidungen.

## 2. Geburtstage

- 2.1 Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger:** Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin gratuliert in geeigneter Form. Die Entscheidung über ein Geschenk erfolgt von Fall zu Fall. Bei Verstorbenen, die in Kornwestheim bestattet sind, wird am 10., 20., 30., usw. Todestag am Grabe ein Kranz niedergelegt.
- 2.2 Trägerinnen und Träger der Philipp-Matthäus-Hahn-Medaille:** Persönliche Gratulation des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin. Bei allen 10er Geburtstagen werden außerdem ein Getränkegebilde und ein Blumengeschenk überreicht.
- 2.3 Stadträtinnen und Stadträte:** Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin gratuliert in geeigneter Form. Bei allen 10er Geburtstagen wird außerdem ein Blumengebilde oder ein Getränkegebilde überreicht.
- 2.4 Sonstige Persönlichkeiten des öffentlichen und des privaten Lebens:** Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin gratuliert in geeigneter Form.

## 2.5 Altersjubilareinnen und Altersjubilare

### 85., 90., 95., 100. Geburtstag (in Fünferschritten) und danach jeder weitere Geburtstag

- schriftliche Gratulation des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin
- 1 Getränk
- Überbringung der Glückwünsche und des Getränks zum 85. und 95. Geburtstag durch ein Mitglied des Gemeinderates, sofern sich das der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin nicht selbst vorbehält
- Überbringung der Glückwünsche und des Getränks zum 90. und 100. Geburtstag sowie jedem weiteren Geburtstag darüber hinaus durch die Verwaltung
- Die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Verwaltung dürfen zusätzliche Personen benennen, die die Überbringung der Glückwünsche mitübernehmen. Diese Personen können z.B. ehemalige Mitglieder des Gemeinderates oder Trägerinnen bzw. Träger von städtischen Ehrungen sein.

### 3. Hochzeiten

**3.1 Sonstige Persönlichkeiten des öffentlichen und privaten Lebens:** Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin gratuliert in geeigneter Form.

### 4. Ehejubilare

#### 4.1 Goldene Hochzeit (50 Jahre)

- Schriftliche Gratulation des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin
- 1 Getränk
- Überbringung der Glückwünsche und des Getränks durch ein Mitglied des Gemeinderates, sofern sich dies der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin nicht selbst vorbehält

#### 4.2 Diamantene Hochzeit (60 Jahre)

- Schriftliche Gratulation des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin
- Blumengeschenk
- 1 Getränk
- Überbringung der Glückwünsche und der Geschenke durch die Verwaltung

#### 4.3 Eiserne Hochzeit (65 Jahre)

- siehe 4.2

#### 4.4 Gnadenhochzeit (70 Jahre)

- siehe 4.2

#### 4.5 Kronjuwelnhochzeit (75 Jahre)

- siehe 4.2, jedoch Entscheidung über Geschenk von Fall zu Fall.

### 5. Verabschiedungen

Bei Verabschiedungen erhalten:

#### 5.1 Stadträtinnen und Stadträte nach Ablauf der Wahlperiode

- die Erinnerungsmedaille der Stadt
  - a.) **In Kupfer**, wenn die Amtszeit keine volle Wahlperiode umfasst.
  - b.) **In Bronze (mit Gravur)**, wenn die Amtszeit mind. eine volle Wahlperiode umfasst.
  - c.) **In Silber (mit Gravur)**, wenn die Amtszeit mind. zwei volle Wahlperioden umfasst.
  - d.) **In Gold (mit Gravur)**, wenn die Amtszeit mind. vier volle Wahlperioden umfasst.
- Aus dem Gremium ausscheidende Stadträtinnen und Stadträte erhalten außerdem einen Blumenstrauß und ein Wein- oder Saftgeschenk.

## **6. Beileidsbezeugungen und Todestage**

### **6.1 Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger**

Beim Tod eines Ehrenbürgers bzw. einer Ehrenbürgerin, der bzw. die in Kornwestheim bestattet wird:

- Ehrengrab (Doppelgrab)
- sämtliche Beisetzungskosten
- Trauerfeier mit Nachruf des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift „Die Stadt Kornwestheim“ auf der einen sowie „In ehrendem Gedenken“ auf der anderen Seite der Kranzschleife, wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.
- Traueranzeigen möglichst in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig.

Bei Auswärtigen wird von Fall zu Fall entschieden.

Beim Tod eines bzw. einer engen Familienangehörigen:

- Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin

### **6.2 Inhaberinnen und Inhaber der Philipp-Matthäus-Hahn-Medaille**

Beim Tod eines Inhabers bzw. einer Inhaberin der Philipp-Matthäus-Hahn-Medaille, der bzw. die in Kornwestheim bestattet wird:

- Nachruf des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin bei den Trauerfeierlichkeiten
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift „Die Stadt Kornwestheim“ auf der einen sowie „In ehrendem Gedenken“ auf der anderen Seite der Kranzschleife, wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.
- Traueranzeige in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig.

Beim Tod eines bzw. einer engen Familienangehörigen:

- Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin.

### **6.3 Stadträtinnen und Stadträte**

- Nachruf des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin bei der Trauerfeier
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift „Die Stadt Kornwestheim“ auf der einen sowie „In ehrendem Gedenken“ auf der anderen Seite der Kranzschleife, wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.
- Traueranzeige in der Kornwestheimer Zeitung möglichst in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig.

Beim Tod eines bzw. einer engen Familienangehörigen:

- Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin.

#### **6.4 Ehemalige Stadträtinnen und Stadträte**

- Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin an Hinterbliebene
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift „Die Stadt Kornwestheim“ auf der einen sowie „In ehrendem Gedenken“ auf der anderen Seite der Kranzschleife, wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.
- Traueranzeige möglichst in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig.
- Über einen Nachruf entscheidet der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin im Einzelfall.

Beim Tod eines bzw. einer engen Familienangehörigen:

- Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin.

#### **6.5 Inhaberinnen und Inhaber der Medaille für besondere kulturelle, sportliche oder soziale Leistung**

- Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin an Hinterbliebene
- Bukett mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift „Die Stadt Kornwestheim“ auf der einen sowie „In ehrendem Gedenken“ auf der anderen Seite der Kranzschleife, wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.
- Teilnahme der Fachbereichs- bzw. Abteilungsleitung an der Beerdigung/Trauerfeier, sofern diese in Kornwestheim stattfindet.

#### **6.6 Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kornwestheim**

- Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin an die Hinterbliebenen
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift „Die Stadt Kornwestheim – Freiwillige Feuerwehr“ auf der einen sowie „In ehrendem Gedenken“ auf der anderen Seite der Kranzschleife, wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.
- Gemeinsame Traueranzeige von Stadt und Feuerwehr möglichst in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig.
- Teilnahme eines Dezernenten bzw. einer Dezernentin an der Trauerfeier.
- Nachruf des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin bei der Trauerfeier, wenn es sich bei dem bzw. der Verstorbenen um den Kommandanten bzw. die Kommandantin der aktiven Wehr handelt.

#### **6.7 Angehörige der Altersabteilung**

- Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin an die Hinterbliebenen
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift „Die Stadt Kornwestheim – Freiwillige Feuerwehr“ auf der einen sowie „In ehrendem Gedenken“ auf der anderen Seite der Kranzschleife, wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.

- Gemeinsame Traueranzeige von Stadt und Feuerwehr möglichst in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig.
- Teilnahme eines Dezernenten bzw. einer Dezernentin an der Trauerfeier.

#### **6.8 Ehemaliger Kommandant oder ehemalige Kommandantin bzw. ehemaliger Stellvertreter oder ehemalige Stellvertreterin des Kommandanten oder der Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr Kornwestheim**

- Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters bzw. Oberbürgermeisterin an die Hinterbliebenen
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift „Die Stadt Kornwestheim – Freiwillige Feuerwehr“ auf der einen sowie „In ehrendem Gedenken“ auf der anderen Seite der Kranzschleife, wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.
- Gemeinsame Traueranzeige von Stadt und Feuerwehr möglichst in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig.
- Teilnahme eines Dezernenten bzw. einer Dezernentin an der Trauerfeier.
- Nachruf des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin bei der Trauerfeier.

#### **6.9 Leiterin oder Leiter und ehemaliger Leiter oder ehemalige Leiterin der Altersabteilung bzw. der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen**

- Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin an die Hinterbliebenen
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift „Die Stadt Kornwestheim – Freiwillige Feuerwehr“ auf der einen sowie „In ehrendem Gedenken“ auf der anderen Seite der Kranzschleife, wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.
- Gemeinsame Traueranzeige von Stadt und Feuerwehr möglichst in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig.
- Teilnahme eines Dezernenten bzw. einer Dezernentin an der Trauerfeier.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.07.2000 in Kraft (geändert durch Beschluss vom 29.06.2000). Ziffer 7.7 (Beschluss vom 03.04.2008), Ziffern 7.8 bis 7.11 ergänzt (laut VFA-Beschluss vom 18.03.2010), Ziffer 2.7 geändert (laut VFA-Beschluss vom 06.06.2013), tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Änderungen bei Ziffer 2.6 und Ziffer 2.7 sowie die Änderung bei Ziffer 5.3 treten zum 01.01.2016 in Kraft. Die Änderung der Ziffer 2.7 anlässlich der Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 01.11.2015 tritt ab sofort in Kraft. Die Änderungen bei Ziffer 1.1, 2.6, 2.7, 4. und 5.1 treten mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Die aktualisierte Fassung der Richtlinien mit inhaltlicher Änderung der Ziffern 1.1, 5.1 und den neuen Ziffern 6.6 bis 6.9 einschließlich Ziffer 7 sowie Streichung der bisherigen Ziffern 2.5, 2.6, 3.1, 5.2, 5.3, 6., 7.5 und 7.6 sowie redaktioneller Anpassung der gendergerechten Schreibweise in Paarform tritt mit Wirkung zum 1. März 2025 in Kraft.